

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 24. Oktober 2012

§ 310

Änderung der Verordnung über die Volksschule (Basisstufe als neues Modell für die Eingangsstufe)

2. Lesung

(Berichte s. § 302, 26.9.2012, S. 368)

Art. 7^a Abs. 3; Basisstufe dauert in der Regel vier Jahre

Regierungsrätin *Christine Bickel* beantragt eine neue Fassung von Artikel 7^a Absatz 3, mit welcher auch der Antragsteller der ersten Lesung, Karl Mächler, Ennenda, einverstanden sei: „In den Klassen der Basisstufe werden Kinder *in der Regel während vier Jahren* (statt: ‚von vier bis acht Jahren‘) gemeinsam unterrichtet.“ – Damit wird eine normale Dauer der Basisstufe vorgegeben, und die Eltern können so nicht damit rechnen, ihr Kind brauche dafür lediglich drei Jahre, was sie eventuell aus der Fassung Mächler (während drei bis fünf Jahren) hätten ableiten können; „in der Regel“ erlaubt dies und die längere Dauer, also die Ausnahmen.

Der *Vorsitzende* erklärt den Antrag als angenommen, da das Wort nicht mehr verlangt wird.

Art. 7^a Abs. 4; schulische Förderung bleibt „grundsätzlich“ abzudecken

Peter Rothlin, Oberurnen, verlangt, in Artikel 7^a Absatz 4 eine Wortstreichung: „Die Lehrpersonen unterrichten gemeinsam (Teamteaching) und decken [~~grundsätzlich gestrichen~~] die gesamte schulische Förderung der Lernenden ab.“ – Die Basisstufe will, wie die erste Lesung zeigte, nicht flächendeckend eingeführt werden sondern eher die Entwicklung leistungsschwächerer Lernenden ermöglichen. Daher ist „grundsätzlich“ zu streichen. In der Basisstufe unterrichten zwei Lehrpersonen. Diese müssen die Bedürfnisse lernschwächerer Lernenden in allen Bereichen, auch in Logopädie usw., abdecken können. Das Wort „grundsätzlich“ eröffnete unerwünschte Entwicklungen, weil zu den beiden Lehrpersonen weitere zugezogen würden. Somit entstünde ein neuer Schultyp und zwar vor allem für Bessergestellte. Der Unterricht gleiche jenem in Privatschulen. In einer Basisstufenklasse mit 20 bis 26 Kindern haben je etwa fünf den gleichen Jahrgang; in einer Regelklasse aber sind es in den vier Klassen je mindestens 16. Die Basisstufe erfordert mehr Lehrkräfte bei weniger Lernenden, was einer Privatschule gleichkommt. Das ist ungewollt. Die Basisstufe darf nicht zu einem neuen Schultyp für gewisse Leute werden. Sie hat nur lernschwache und förderungsbedürftige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Die zwei Lehrpersonen haben den gesamten Unterricht abzudecken. – Die Basisstufe darf kein finanzielles Wagnis werden;

Verzicht auf „grundsätzlich“ bedeutet ein Signal zu Gunsten der Kostendämpfung: Führen der doppelt so teuren Basisstufe nur bei absoluter Notwendigkeit – also nicht für alle. Angesichts der finanziellen Situation der Gemeinden ist dieses Signal auszusenden.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, widerspricht. – In der Basisstufe unterrichten zwar zwei Lehrpersonen, aber nicht mit 200 Stellenprozent; es sind nicht immer beide anwesend. Schulische Heilpädagogik darf nicht ausgeschlossen werden, unterstützt doch gerade sie vor allem die Schwächeren. Zudem muss Handarbeit laut Gesetz in Halbklassen unterrichtet werden, wozu eine in textilen Gestalten ausgebildete Person beigezogen werden muss. Gleiches gilt für die einzuführende musikalische Grundschule. – „Grundsätzlich“ darf somit nicht gestrichen werden. Das Wort ist zu Gunsten erfolgreicher Basisstufe zu belassen.

Christian Marti, Glarus, Kommissionsmitglied, unterstützt den Antrag Rothlin. – Er ist sich bewusst, dass sonderpädagogische Massnahmen möglich sein müssen, dennoch ist das Signal zur Kostendämpfung zu senden, wie dies der FDP-Landratsfraktion schon in erster Lesung wichtiges Anliegen war. Da das der Verordnung übergeordnete Bildungsgesetz sonderpädagogische Massnahmen bei Zustimmung der dafür vorgesehenen Gremien vorgibt, bleiben sie auch für die Basisstufe möglich.

Franz Landolt, Näfels, bezeichnet dies als unehrlich. – Das pädagogische Konzept der Basisstufe beruht darauf, von den Schwächsten bis zu den Stärksten alle gemeinsam durch zwei Lehrpersonen im Umfang von 1,5 Stellen zu stützen, zu fördern und zu unterrichten. Sonderpädagogische Aufgaben, wie schwere Sprechstörungen, können nicht im Regelbetrieb wahrgenommen werden, sondern es ist spezieller Stützunterricht nötig, wie das der Vorredner ja bestätigte. Die Lehrpersonen decken somit nur „grundsätzlich“ alles ab. Ausnahmen sind nicht auszuschliessen, was ehrlicherweise aufzuzeigen ist. Zudem beweist die Basisstufe auf dem Kerenzerberg ihre Wirtschaftlichkeit.

Regierungsrätin *Christine Bickel* ergänzt, dass auch „Deutsch als Zweitsprache“ eine Ausnahme darstellt, welche das Belassen von „grundsätzlich“ mitbegründet, denn gerade in solchen Klassen wird es wohl viele Fremdsprachige geben. – Sonderpädagogische Massnahmen werden nach sorgfältiger, auf die entsprechende Klasse bezogener Prüfung ergriffen und bedürfen einer Genehmigung. – Der Änderungsantrag ist abzulehnen, weil sonst der Betrieb in Ausnahmefällen nicht zu gewährleisten wäre.

Abstimmung: Der Antrag Rothlin wird mit 35 zu 21 Stimmen abgelehnt. – Artikel 7^a Absatz 4 bleibt unverändert.

Änderung tritt in Kraft

Peter Rothlin setzt sich nochmals für den in erster Lesung von der SVP-Landratsfraktion unterstützten Ablehnungsantrag der Kommission ein. – Die Basisstufe stellt ein neues pädagogisches Lehrkonzept dar, welches Kindergarten und Primarstufe nicht mehr trennt, bildet also einen neuen Schultyp. Schultypen sind im Bildungsgesetz zu regeln, welches jedoch nur Kindergarten und Primarstufe nennt. Der Landrat kann einzig Organisatorisches, wie z.B. Zusammenlegungen beschliessen, nicht aber neue Lehrkonzepte, gemäss denen Kindergarten und Primarstufe nicht mehr getrennt geführt werden. Über den Schultypus „Basisstufe“ hat somit die Landsgemeinde zu befinden, welche nicht unterlaufen werden darf, was nun Ablehnung erfordert.

Der *Vorsitzende* zitiert Artikel 12 Absatz 4 Bildungsgesetz: „Der Landrat ist befugt, im Bereich der Volksschule die Schultypen anders zu organisieren.“

Schlussabstimmung: Die Änderung der Verordnung ist gemäss Beratungsergebnis angenommen. – Sie tritt am 1. August 2013 in Kraft.